

Bundessozialgericht

5a RKn 18/82

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsklägerin.

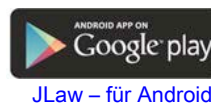
Der 5a Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Januar 1984
ohne mündliche Verhandlung
für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen
vom 15. Juni 1982 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger auch die außergerichtlichen
Kosten für das Revisionsverfahren zu erstatten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



-2-

G r ü n d e :

I

Streitig ist zwischen den Beteiligten, ob dem im Jahre 1928 geborenen Kläger, der von 1969 bis 1978 im r. -w.

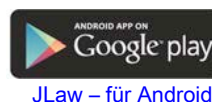
S. als Schießmeister arbeitete, die Gesamtleistung wegen Berufsunfähigkeit zusteht (§§ 46 Reichsknappschaftsgesetz -RKG-, 1246 Reichsversicherungsordnung -RVO-). Seit dem 1. April 1978 bezieht er von der Beklagten Bergmannsrente. Den Antrag auf Gewährung der Knappschaftsrente vom 5. August 1980 lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 10. Oktober 1980 - bestätigt durch den Widerspruchsbescheid vom 9. Dezember 1980 - ab.

Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte im Urteil vom 8. Juli 1981 verpflichtet, beim Kläger ab 27. November 1979 einen Zustand von Berufsunfähigkeit anzunehmen und ihm die entsprechenden Leistungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu gewähren. Das Landessozialgericht (LSG) hat die dagegen gerichtete Berufung der Beklagten zurückgewiesen (Urteil vom 15. Juni 1982). Als ehemaliger Schießmeister und damit als "besonders hoch qualifizierter Facharbeiter" könne der Kläger nur auf Facharbeitertätigkeiten verwiesen werden, die er aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr verrichten könne.

Die Beklagte hat dieses Urteil mit der vom LSG zugelassenen Revision angefochten. Sie rügt Verletzungen der §§ 46 Abs 2 RKG,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1246 Abs 2 RVO und 103 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Die Beklagte beantragt,

die Urteile des SG und des LSG aufzuheben und

die Klage abzuweisen,

hilfsweise,

den Rechtsstreit an das LSG zurückzuverweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision der Beklagten zurückzuweisen.

Er hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend.

Die Beteiligten haben sich übereinstimmend mit einer Entscheidung des Rechtsstreits ohne mündliche Verhandlung gemäß § 124 Abs 2 SGG einverstanden erklärt.

II

Die zulässige Revision der Beklagten ist nicht begründet. Dem Kläger steht die ihm von den Vorinstanzen zugesprochene Gesamtleistung wegen Berufsunfähigkeit zu, denn die Voraussetzungen der §§ 46 RKG, 1246 RVO sind erfüllt.

"Bisheriger Beruf" des Klägers im Sinne der genannten Vorschriften ist die Tätigkeit im Steinkohlenbergbau als Schießmeister (jetzt Sprengbeauftragter). Diesen Beruf hat er von 1969 bis 1978 nach entsprechender Ausbildung ausgeübt und mußte ihn sodann aus



gesundheitlichen Gründen aufgeben. Wie der Senat in dem zur Veröffentlichung bestimmten Urteil vom heutigen Tage in der Parallelsache 5a RKn 7/82 entschieden hat, gehören Schießmeister (jetzt Sprengbeauftragte) im Steinkohlenbergbau im Sinne des von der Rechtsprechung zur Verweisbarkeit beim Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit entwickelten Mehrstufenschemas zur höchsten Gruppe der Arbeiterberufe als "besonders hoch qualifizierte Facharbeiter" und die insoweit auch im Parallellfall erhobene Verfahrensrüge der mangelnden Sachaufklärung greift nicht durch. Auf die Ausführungen des Senats im genannten Urteil wird deshalb vollinhaltlich Bezug genommen.

Nach den mit der Revision nicht angegriffenen und für den Senat gemäß § 163 SGG bindenden Feststellungen des LSG ist der Kläger gesundheitlich nicht mehr in der Lage, Tätigkeiten zu verrichten, die zur Gruppe der Facharbeiter gehören. Da er allein darauf verwiesen werden kann, steht ihm somit die Gesamtleistung wegen Berufsunfähigkeit zu, denn er hat auch die dafür notwendige Wartezeit erfüllt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)